
BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine

Stellungnahme vom 14.08.2017

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

2.2 Verkehrliche Belange

Abfallsammelfahrzeuge benötigen in den Straßen eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 m. Eine Positionierung von Parkflächen, Straßenlaternen oder Baumpflanzungen im Straßenraum schmaler Straßen (mit einer Breite von 6,0 m oder weniger), bedarf daher besonderer Umsicht und hat die Gesamtlänge 3-achsiger Schwerlastfahrzeuge von 10,5 m und die Schwenkradien der bauartbedingten Überhänge hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m zu berücksichtigen. Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum, sind zudem die Durchfahrthöhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,0 m zu beachten.

Bemerkung:

Die Hinweise werden im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.

2.4 Ver- und Entsorgung

Öffentliche oder private Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,5 m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m besteht und zudem keine durchgehend freie Durchfahrtsbreite von 3,5 m gewährleistet ist. Für die Anlieger gilt, dass die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Weiststoffe dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen sind, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan enthält keine Stichstraßen mit Erschließungsfunktion. Alle Grundstücke liegen an durchgehend befahrbaren Straßen.

Fachdienst Straßenverkehr.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum Punkt 2.2 *Verkehrliche Belange* folgende Anmerkungen:

Soweit seitens der Gemeinde Hohenhameln mitgeteilt wurde, soll das Baugebiet niveaugleich ausgebaut und als "30-Zone" beschildert werden. Das wiederum bedeutet, dass es keine Gehwege, also sichere Führungen für Fußgänger geben wird, der gesamte Verkehr findet auf einer Fläche statt.

Mit der Einführung der Änderungen der StVO wurden auch Änderungen für die Einrichtung der Tempo-30-Zone eingeführt. So dürfen bauliche Veränderungen (Einengungen, Schwellen etc.) künftig von einem Verkehrsteilnehmer in einer 30-Zone nicht mehr erwartet werden.

Stattdessen sollen erforderliche Verengungen des Fahrbahnquerschnitts durch Markierungen von Parkständen und Sperrflächen ausreichen.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die "untergeordnete Erschließungsstraße" nur eine Breite von 5 Metern aufweist. Daran angeschlossen sind 10 Grundstücke. Das bedeutet, dass auf der Straße nach § 12 StVO kein Fahrzeug parken darf, da die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3 Metern nicht gegeben ist.

Somit müsste zusätzlicher Parkraum auf der äußeren Ringstraße geschaffen werden, was aber aufgrund der vielen Grundstückszufahrten schwierig sein dürfte.

Bezüglich der Breite der "untergeordneten Erschließungsstraße" müsste nach hiesigem Standpunkt nachgebessert werden.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten. Die Hinweise werden im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.

Begründung:

Die Gemeinde Hohenhameln plant einen flächensparenden Ausbau der Erschließung und deshalb keine untergeordnete Erschließung durchgehend ausreichender Breite für das Parken. Soweit die festgesetzten Verkehrsflächen für die Anlage von Parkplätzen nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Konkretisierung der Ausbauplanung zusätzliche erforderliche Ergänzungsflächen in ca. 0,5 m Breite vom Verkauf der Baugrundstücke zurückbehalten.

Vorbeugender Brandschutz:

1.

Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.

2.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

3.

Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

4.

Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

5.

Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Bemerkung:

Die Hinweise sind in der Begründung enthalten und erfordern keine Änderung der Festsetzungen. Sie werden bei der Realisierung des Bebauungsplans beachtet.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Damit die Pflanzstreifen, wie auf S. 7 der Begründung ausgeführt, mindestens in 5 m Breite durchgängig angelegt werden und ihre Funktion im Landschaftsbild erfüllen können, müsste dies in der textlichen Festsetzung Ziff. 5 c) so ausdrücklich festgesetzt werden, denn die bisher vorgesehene Angabe "40 % der zu pflanzenden Gehölze" könnte sonst auch anders ausgelegt werden. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass in dem nicht mit Gehölzen bepflanzen Teil des 8 m breiten Pflanzstreifens keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

Auf der Seite mit den textlichen Festsetzungen sollten folgende Hinweise ergänzt werden:

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des -§ 44 BNatSchG gelten unmittelbar.
Die Erschließung des Baugebietes ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.
Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist zu geeigneter Jahreszeit durch eine fachkundige Person eine Kontrolle hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Feldhamstern durchzuführen.

Beschluss:

Die textliche Festsetzung Ziff. 5 wird redaktionell um den Ausschluss baulicher Anlagen innerhalb der Pflanzflächen ergänzt. Die Hinweise zum Artenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Begründung:

Die Gemeinde hält auch eine Bepflanzung von nur 60 % der landschaftsseitigen Grundstücksgrenze für ausreichend wirksam, zumal derartige Lücken schmaler wären als die Tiefe der Anpflanzung und nur in der Lückenachse eine Durchsicht erlauben würden. Wie bei historisch gewachsenen Ortsrändern erkennbar, ist ein Wechselspiel von Grün und Bebauung meist attraktiver als ein vollständiges "Wegpflanzen" der Ortslage. Die Errichtung von Gartenschuppen o. ä. auf der Grundstücksgrenze ist dagegen nicht wünschenswert und wird deshalb ausgeschlossen. Die betroffenen Eigentümer werden in einem eingeschränkten Verfahren gem. § 4a (3) beteiligt.

Die Bestimmungen des BNatSchG sind unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten. Die nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan dient der Information der Beteiligten.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken oder Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 03.08.2017

Gegen den Bebauungsplan bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Im o.a. Bebauungsplan ist eine Anliegerstraße zum östlichen Wirtschaftsweg, der wiederum an die L 477 anbindet, ausgewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass dieser Weg nicht mit Kraftfahrzeugen zur Durchfahrt an dem vorgenannten Wirtschaftsweg genutzt werden darf. Dieser Sachstand ist auch zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen und das Zu- und Abfahrtsverbot entlang der kompletten östlichen Grenze des Geltungsbereiches -auch im Bereich des Rückhaltebeckens-, vorzusehen. Die Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und Anregungen sowie die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 08.05.17 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o.a. Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, wie folgt Stellung:

Die Änderung des o.a. Bebauungsplanes betreffen Flächen zwischen der Landesstraße 411 im Abschnitt 60 und der Landesstraße 477 im Abschnitt 10, außerhalb der für Clauen festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Bundesstraße 494 befindet sich in einer Entfernung von rund 200 m. Belange die durch der regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel zu vertreten sind, werden berührt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen an die Landesstraßen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund und dem Land nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Beschluss:

Hinsichtlich des Anschlusses des Anliegerwegs im Südosten des Baugebiets an den Wirtschaftsweg wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Klarstellung, dass Anlieger keinen Anspruch auf Durchfahrt zum östlich gelegenen Wirtschaftsweg besitzen. Ebenfalls der Klarstellung dient die Formulierung, dass Einsatz- und Kommunalfahrzeuge von dem Durchfahrtsverbot ausgenommen sind. Da der Anliegerweg sich im Eigentum der Gemeinde befindet, ist ein Abschluss durch Poller ohne planungsrechtliche Regelung möglich.

Die Grünfläche für die Regenwasserrückhaltung ist hinsichtlich der Nutzung des Wirtschaftswegs den umgebenden Ackerflächen gleichgestellt. Verkehre zur Unterhaltung der Fläche finden nur sporadisch statt und bedürfen keiner Regelung im Bebauungsplan. Ein Zu- und Abfahrtsverbot ist deshalb weder notwendig noch möglich.

3 Wasserverband Peine

Stellungnahme vom 26.07.2017

Zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohenhameln sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2017.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 nimmt der Wasserverband Peine wie folgt Stellung:

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohenhameln keine Bedenken.

- 1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch die Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Clauen.
- 2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundsatz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.
- 3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

der Ortschaft Clauen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt. Dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

- 4) Das Niederschlagswasser wird aufgrund der unzureichenden Versickerungsfähigkeit der anstehenden bindigen Bodenschichten im Plangebiet einem vorgesehenen Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in die eine Vorflut eingeleitet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen.

Das Regenrückhaltebecken ist als Trockenbecken ohne Dauereinstau zu planen und von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Ferner ist das Becken so auszulegen, dass es im Rahmen der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen maschinell gemäht werden kann. Die Planung muss in enger Abstimmung mit dem Wasserverband Peine erfolgen.

- 5) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Begründung übernommen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme vom 01.08.2017

Erneut unsere Stellungnahme vom 15.05.2017, die weiterhin Gültigkeit hat.

Mit Schreiben vom 15.05.2017 nimmt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Kreide an. Die löslichen Gesteine liegen in einer Tiefe, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet sowie im weiteren Umfeld nicht bekannt. Der Planungsbereich wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht im Gebiet praktisch keine Erdfallgefahr. Konstruktive Sicherungsmaßnahmen von Bauwerken bezüglich der Erdfallgefährdung sind für diese Erdfallgefährdungskategorie nicht erforderlich.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass praktisch keine Erdfallgefahr besteht und Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 10.08.2017

Zu der o.g. Bauleitplanung hatten wir mit Schreiben vom 10.05.2017 erstmalig Stellung genommen. Grundsätzliche Bedenken bestanden seinerzeit nicht. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt.

Neben der Ausweisung einer Grünlandfläche zur Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens und der Nachverdichtung eines nicht mehr benötigten Spielplatzes als Bauland, soll im östlichen Planbereich zusätzlich die Straßenführung geändert werden, sodass bei gleichzeitiger Verkleinerung der Grundstücksgröße jetzt 36 anstelle von 31 Baugrundstücke realisiert werden können. Vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die hier geplante Nachverdichtung von uns ausdrücklich begrüßt.

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen soll das neu geplante Regenrückhaltebecken für gelegentliche Unterhaltungsmaßnahmen über den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg angefahren werden. Dieser Weg stellt für die Landwirtschaft einen wichtigen Erschließungsweg in die südöstliche Feldmark dar. Aus diesem Grunde ist grundsätzlich die Durchgängigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsgeräte stets sicherzustellen. Über die Nutzung des Weges ist mit dem Wegeigentümer Einvernehmen herzustellen.

Damit dem Zu- und Abfahrtsverbot durch Kraftfahrzeuge zwischen den Baugrundstücken und den tangierenden Wirtschaftswegen Folge geleistet wird, sollten die Verbindungswege mit entsprechenden Pollern bzw. Pfosten versehen werden. Bei Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Bemerkung:

Eine bauliche Sicherung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gegen eine Durchfahrt von Kraftfahrzeugen wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

6 Amt für regionale Landesentwicklung, Braunschweig keine Stellungnahme

7 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH keine Stellungnahme

8 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt Stellungnahme vom 07.08.2017

keine Bedenken

9 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.08.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI 21 PB Han 1, Heinrich Drangmeister lfd.-Nr. 8614 aus 2017 vom 17.05.2017, das weiterhin Gültigkeit hat.

Mit Schreiben vom 17.05.2017 nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch den Bebauungsplan Harzblick II, 1.Änderung, Hohenhameln Ortschaft Clauen werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Hinweis:

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend.

Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die folgende aktuelle Adresse:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
PTI 21
Neue-Land-Str. 6
30625 Hannover

Vorzugsweise bieten wir Ihnen auch für das papierlose Verfahren unser Funktionspostfach an:
Stellungnahme.Hannover@telekom.de

Bemerkung:

Die Adressänderung wurde bei der Fortführung des Verfahrens berücksichtigt.

10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 11.08.2017
	keine Anregungen	
12	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.07.2017
	keine Einwendungen	
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 18.07.2017
	keine Bedenken	
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 31.07.2017
	keine Bedenken	
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme
18	Regionalbus Braunschweig GmbH, Niederlassung Peine	keine Stellungnahme
19	Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	Stellungnahme vom 08.08.2017
	keine Bedenken	

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 18.07.2017
	nicht berührt	
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 20.07.2017
	keine Anregungen	
28	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 25.07.2017
	nicht berührt	
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 12.07.2017
	nicht betroffen	
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 17.07.2017
	keine Bedenken	
31	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
32	Avacon AG, Salzgitter	keine Stellungnahme
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme
34	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
35	NABU Hannover, Landesverband Nds. e.V.	keine Stellungnahme
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste, Northeim	Stellungnahme vom 20.07.2017
	nicht betroffen	
37	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse", Peine	keine Stellungnahme
38	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
37	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 11.07.2017
	keine Anregungen	
39	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT CLAUEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "HARZBLICK II", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 14.08.2017	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 03.08.2017	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 26.07.2017	4
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 01.08.2017	5
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 10.08.2017	6
6	Amt für regionale Landesentwicklung, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
7	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	keine Stellungnahme	6
8	Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt	Stellungnahme vom 07.08.2017	6
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 09.08.2017	6
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	7
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 11.08.2017	7
12	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme	7
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.07.2017	7
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 18.07.2017	7
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 31.07.2017	7
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	7
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	7
18	Regionalbus Braunschweig GmbH, Niederlassung Peine	keine Stellungnahme	7
19	Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	7
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	7
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	7
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	Stellungnahme vom 08.08.2017	7
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 18.07.2017	8
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	8
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	8
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	8
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 20.07.2017	8
28	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 25.07.2017	8
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 12.07.2017	8
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 17.07.2017	8
31	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	8
32	Avacon AG, Salzgitter	keine Stellungnahme	8
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	8
34	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	8
35	NABU Hannover, Landesverband Nds. e.V.	keine Stellungnahme	8
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste, Northeim	Stellungnahme vom 20.07.2017	8
37	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse", Peine	keine Stellungnahme	8
38	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	8
37	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 11.07.2017	8
39	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	keine Stellungnahme	8